
Diskussionspapier zur Druckentwässerung in Rottenegg

*Bodo Rzany
Rottenegg
Stand: 20. Juli 2002*

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Technik	3
2.1	Erschließung von Neubaugebieten	3
2.2	Nachträglicher Freispiegelkanal	3
2.3	Nachträgliche Druckentwässerung	3
2.4	Vergleich der Lösungen	5
3	Baurecht	6
3.1	Historisches	6
3.2	Bauausführung	6
4	Finanzen	8
4.1	Investition	8
4.1.1	Das Problem mit den Revisionsschächten	9
4.2	Betrieb und Wartung	9
5	Warum können die Rottenegger nicht selbst „warten“?	10

1 Vorbemerkungen

Wie für mich während der Ortsversammlung in Rottenegg am Montag, 15. Juli 2002, ersichtlich wurde, ist die Erregung in Rottenegg über die Maßnahmen der Stadtverwaltung Geisenfeld bezüglich der Druckentwässerung in Rottenegg wesentlich größer, als es mir bislang bekannt war. Ich ging, über die lange Zeit der Einsprüche mit sehr vielen brieflichen Diskussionen und bis hin zu meiner Klage vor dem Verwaltungsgericht in München davon aus, daß ich möglicherweise mit meinen Einwänden und Bedenken alleine stehe. Nun sehe ich, daß dem nicht so ist, und will nun versuchen, meinen Teil dazu beizutragen, die allgemeine Diskussion zu einem vernünftigen Abschluß zu bringen und ein für alle Beteiligten sinnvolles Ergebnis zu erreichen.

Herr Bürgermeister Alter hat zugesagt, daß auf der nächsten Stadtratssitzung das Thema „Entwässerungsanlage Rottenegg“ erneut und unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge anläßlich der Ortsversammlung in Rottenegg behandelt würde.

Ich wünsche mir, daß mein hiermit vorliegender, schriftlich ausformulierter Diskussionsbeitrag den Stadträtinnen und Stadträten helfen möge, unsere (die Rottenegger) Argumente zu ordnen und besser zu verstehen. Ich habe versucht, den Text so zu gestalten, daß die Trennung zwischen den technischen, den verwaltungstechnischen und den rechtlichen Aspekten offenbar wird und erhoffe mir damit, die Diskussion allgemein zu versachlichen.

Ich werde diesen Text in einigen Exemplaren dem Rathaus zur Verfügung stellen, und es ist selbstverständlich erlaubt und erwünscht, diesen Text in der erforderlichen Zahl zu vervielfältigen. Bei Bedarf reiche ich gerne weitere Exemplare nach.

Sollte ein großes Interesse an diesem Text auch bei meinen Rottenegger Mitbürgern bestehen, werde ich versuchen, ihn 'online' lesbar auf unserer lokalen HomePage 'www.rottenegg.de' abzulegen. In herunterladbarer PDF-Version kann er dort sofort verfügbar gemacht werden.

2 Technik

Ich bin nun sicherlich kein Experte in Sachen „Erschließung“, aber zumindest der technische Teil ist relativ einfach darstellbar. Anhand der gerade in den letzten Jahren in der näheren Umgebung zu beobachtenden Lösungen (Neubauegebiete in z.B. Wolnzach, nachträglicher Freispiegelkanal in z.B. Niederlauterbach, Druckentwässerung in Rottenegg) will ich diese Darstellung in den folgenden Unterkapiteln versuchen und auch ansatzweise kommentieren.

2.1 Erschließung von Neubaugebieten

Es dürfte generell so sein, daß Grundstücke in etwa durch die folgenden Maßnahmen „erschlossen“ werden:

1. Bereitstellung des öffentlichen Teiles einer Zufahrt bzw. eines Zuganges
2. Bereitstellung der notwendigen Versorgungen (Frishwasser, Strom, Telefon etc.) an der Grundstücksgrenze
3. Bereitstellung der notwendigen Entsorgung (im Wesentlichen eine Abwasserleitung) an der Grundstücksgrenze

Abwassereinleitung,
Anschlußtiefe ca. 3 m

Bebauungsplan

Hinsichtlich des vorstehenden Punktes 3 (Entsorgung, Abwasser) gibt es eine Randbedingung in der Art, daß, ohne weitere technische Maßnahmen, Abwassereinleitungen vom unteren Kellerniveau der Bebauung heraus möglich sein sollen. Im Allgemeinen dürfte deswegen der Bebauungsplan eine zulässige maximale Kellertiefe vorschreiben bzw. vorschreiben, daß bei Überschreitung dieser Tiefe der einzelne Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Zusatzeinrichtungen bereitzustellen hat¹.

2.2 Nachträglicher Freispiegelkanal

Anschlußtiefe ca. 3 m

Im Falle einer nachträglichen Freispiegel-Erschließung (wie z.B. in Niederlauterbach) wird davon auszugehen sein, daß zulässige Kellerniveaus in Relation zu einer bestehenden öffentlichen Straße bzw. Zufahrt gerechnet werden. Ich vermute, daß auch hier in etwa 3 m als „normal“ gelten.

2.3 Nachträgliche Druckentwässerung

Anschlußtiefe ca. 3 m

Der jetzt in Rottenegg realisierten Druckentwässerung dürften ähnliche Ideen zugrundeliegen, wie der vorgenannten nachträglichen Freispiegel-Erschließung. Hier ist zwar die Realisierung eine völlig andere und technisch wesentlich aufwendigere (dieser Aufwand wird durch geringere Baukosten kompensiert), als Ergebnis entsteht allerdings auch hier eine „normale Einleitmöglichkeit“ in einer „normalen Einleittiefe“ – am Pumpenschacht.

Sonderfall VwG:

Soweit sollte, zumindest vom technischen Standpunkt her, eigentlich Alles klar sein. Leider aber haben nun die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (VwG) und zumindest einige Herren im Landratsamt Pfaffenhofen (LrA) die (in meinen Augen) abenteuerliche Idee, die bei der Druckentwässerung systembedingt notwendigen Druckpumpen mit „Hebeanlagen“ gleichzusetzen und dabei dahingehend weiterzuargumentieren, daß „Hebeanlagen“ per se von den Anzuschließenden bereitzustellen und zu betreiben seien.

Einmal abgesehen davon, daß einer Entwässerungsanlage, bei der **alle Anzuschließenden** eine „Hebeanlage“ einsetzen müssen, wohl generell erhebliche

¹Bei meinem Haus war es mir z.B. nicht möglich, die für die Übergangszeit notwendige Klärgrube unter Kellerniveau zu setzen, weswegen mein Haus selbst zwar „im Freispiegel“ entsorgt werden konnte, der Keller jedoch eine Hebeanlage benötigte (ca. 100 DM vom Baumarkt ...).

Planungsmängel zu unterstellen sind, ist die von VwG und LrA vorgenommene Gleichsetzung der Druckpumpen (mit „Zerkleinerungsmühle“) mit Hebeanlagen wohl wirklich mehr als abwegig.

Dazu im Folgenden einige Erläuterungen zur Realisierung der Druckentwässerung in Rottenegg und einige abzuleitende, physikalisch durchaus interessante Daten.

Die genauen Ingredienzien der Anlage sind mir unbekannt, aber ich vermute die folgenden Bestandteile:

Sammelleitung zur Kläranlage: Das dürfte ein „dickes Rohr“ sein, das den lokalen Teil der Abwasseranlage mit der Kläranlage (in Geisenfeld ?) verbindet.

Pumpstation: Möglicherweise existiert irgendwo eine Pumpstation zur Speisung der vorgenannten Sammelleitung.

Druckschläuche: In Relation zu „Freispiegelrohren“ dünne Schläuche, die mit Hilfe spezieller Verlegemaschinen in geringer Tiefe unter die Straßendecke geschoben werden. Sie verbinden die einzelnen Grundstücke untereinander und mit der vorgenannten Pumpstation.

Anschlußmuffen: Für jedes anzuschließende Grundstück existiert ein T-Stück zur Einspeisung in die vorgenannten Schläuche. Zum Einsetzen der T-Stücke mussten die Straßendecken nur kleinflächig und auf geringer Tiefe geöffnet werden.

Pumpenschächte, Pumpen und Ventile: Zur Einspeisung des Abwassers in die Schläuche muß, laut Auskunft der VwG, ein Druck von 4 bar durch ein Rückschlagventil hindurch aufgebracht werden. Dazu wurde jeder Grundstücksanschluß mit einem Pumpenschacht und einer Pumpe versehen.

Kleine Anmerkung: 4 bar entsprechen einer Wassersäule von ungefähr 40 m.

Steuerung: Zur Vermeidung eines unnötigen bzw. sogar schädlichen Pumpenleerlaufes besitzt jede Pumpe ein Steuergerät, das, abhängig vom Füllstand im Pumpenschacht, die Pumpe ein- und ausschaltet. Diese Steuereinheiten sind, aus technischen Gründen, räumlich von den Pumpenschächten getrennt.

Energieversorgung: Die Pumpen müssen aus dem Stromnetz versorgt werden. Aus Sicherheitsgründen muß für jede Pumpe ein Fehlerstromschalter (FI-Schalter) installiert werden.

Hausanschluß: Am Fuß jedes Pumpenschachtes (in etwa den weiter oben genannten 3 m Tiefe) gibt es eine Einlaßöffnung zur Aufnahme eines normalen Entwässerungsrohres. Über diese Einlaßöffnung sind die Häuser „im Freispiegel“ angeschlossen.

Zu den elektrischen Anschlußdaten gibt es von der VwG selbst keinerlei Informationen. Aus allgemeinen physikalischen Überlegungen und den uns übergebenen technischen Handbüchern kann allerdings auf Folgendes geschlossen werden:

1. Zum Pumpen von 1 m^3 Abwasser gegen 4 bar (entspricht einer Förderhöhe von 40 m) muß eine Energie von

$$40 [m] \cdot 10^3 [kp] = 40 \cdot 10^3 [mkp] \approx 390 \cdot 10^3 [Ws]$$

aufgewandt werden. Bei einem anzunehmenden Pumpenwirkungsgrad von 30% (einschl. Leerlauf und Motorwirkungsgrad) werden daraus ca. **0.36 kWh je m^3** Abwasser, also ca. 7 Pf bezogene Stromkosten je m^3 Abwasser.

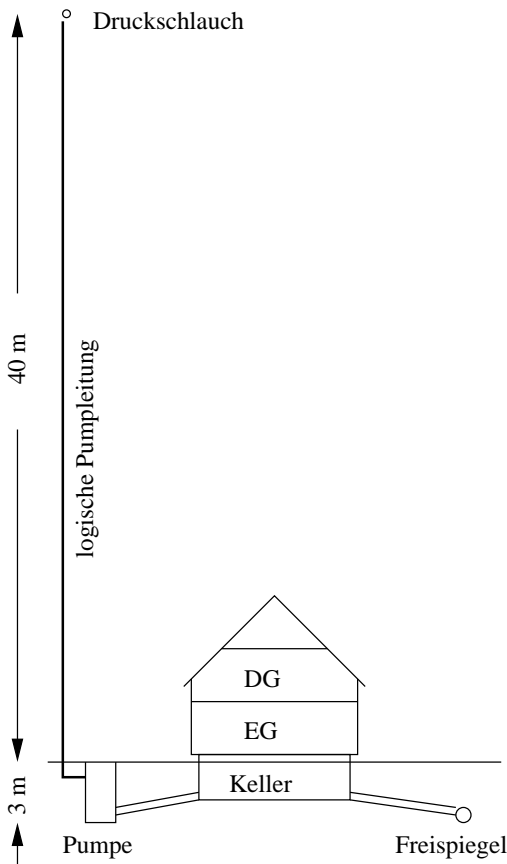
2. Die Steuerung muß fortlaufend betrieben werden, was, bei einer geschätzten Leistungsaufnahme von 10 W, einen Verbrauch von fast **90 kWh im Jahr** bedeutet.

- Irgendwo (in der Pumpe oder in der Steuerung) ist eine Heizung mit einer Leistungsaufnahme von 30 W eingebaut. Diese wird vermutlich nur in der kalten Jahreszeit benötigt, so daß auch hier von einem Verbrauch von **90 kWh im Jahr** ausgegangen wird.

Bei einem für ein Einfamilienhaus vermutlich einigermaßen realistischen Wasserverbrauch von 300 m³ im Jahr resultiert ein elektrischer Gesamtenergieverbrauch von etwa **290 kWh je Jahr**.

Hinzu kommt die Bereitstellung einer Anschlußleistung von ca. 4 kW (aus der Anschlußleistung errechnet sich die Grundgebühr eines Anschlusses).

2.4 Vergleich der Lösungen



Bilder sagen mehr als tausend Worte. Und vor Allen dann, wenn physikalische Dinge zu erläutern sind, sind Bilder sehr hilfreich.

Das (fiktive) Haus ist links an die Druckentwässerung in Rottenegg, und rechts an einen normalen Geisenfelder Freispiegelkanal angeschlossen. Rechts läuft das Abwasser mit einem gewissen Gefälle in den Freispiegelkanal, und links läuft das Abwasser mit einem ebenso gewissen Gefälle in einen Pumpenschacht.

Die Gegebenheiten für den eigentlichen Hausanschluß sind in beiden Fällen (fast) identisch, und in beiden Fällen gilt, daß, sollte des Kellerniveau tiefer gelegt sein, über eine Hebeanlage für ein künstliches Gefälle in Richtung „Freispiegel“ bzw. „Pumpe“ gesorgt werden muß.

Bei der rechten Lösung ist Nichts weiter zu tun. Sie funktioniert von alleine.

Bei der linken Lösung muß das Abwasser, nach Einleitung in den Pumpenschacht, auf eine Höhe von 40 m (wo physikalisch logisch der Druckschlauch liegt) gepumpt werden. Dazu ist eine bestimmte Pumpleistung notwendig, die durch einen elektrischen Anschluß bereitgestellt werden muß, und es muß eine elektronische Steuerung vorgesehen werden.

Ein Unterschied besteht allerdings in der Nutzbarkeit der Hausanschlüsse:

Während bei der reinen Freispiegellösung durchgängig mit Rohrdurchmessern von mindestens 20 cm (Zuleitung) und wohl 50 cm (Kanal) gerechnet werden kann, hat der Druckschlauch einen sehr viel kleineren Innendurchmesser von vielleicht nur 5 cm. Deswegen besitzt die Pumpe einen Zerkleinerungsmechanismus („Mühle“), der fehleranfällig ist. Auch relativ kleine, härtere Objekte (Steinchen, Glasmurmeln etc.) dürfen bei der Drucklösung nicht einmal versehentlich „eingespült“ werden.

VwG kontra Rzany: Während die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld den „normgerechten“ und eine Entsorgung gemäß allgemeiner Satzung rechtfertigenden Anschluß im Druckschlauch (in 40 m Höhe) sieht, sehe ich den „einigermaßen normgerechten“ Entsorgungsauftrag der VwG erst an der Pumpe als erfüllt an.

3 Baurecht

Hier nun die Behandlung einiger der Fragen, die meiner Ansicht nach der Hintergrund für einige unsachliche Diskussionsbeiträge der VwG und des LrA waren.

3.1 Historisches

Der einfache Anfang: Als uns, anlässlich einer Ortsversammlung Anfang des Jahres 2000, eröffnet wurde, daß Rottenegg aus Kostengründen (2.4 Mio im Vergleich zu 3.6 Mio) eine Druckentwässerung bekommen sollte, und wir deswegen „halt jährlich einmal die Pumpen abspritzen“ müssten, schien die Sache zwar für uns nicht optimal, aber doch einfach zu sein. Mittlerweile stellt sich die Situation allerdings völlig anders dar.

Der folgende Hammer: Aus einem Schreiben des Herrn Zimmermann (VwG) vom 23. 10. 2000 an mich:

Die Übergabe der Anlage an die Betreiber erfolgt nach 1 Jahr.

M.a.W.: Wir sollen nicht einfach nur 'mal „die Pumpen abspritzen“, sondern wir sollen **Betreiber** der Pumpstationen in Rottenegg werden (mit allen rechtlichen Konsequenzen).

3.2 Bauausführung

Nach meinen Ausführungen im vorangegangenen (technischen) Kapitel steht für mich persönlich eindeutig fest, daß die VwG uns erst an den Pumpenschächten Einleitmöglichkeiten zur Verfügung stellt, die sachgerecht sind und die Anwendung der allgemeinen Anschlußgebührensatzung rechtfertigen. Damit gehören die Pumpenschächte und die notwendigen Steuerungs- und Speiseeinrichtungen zum öffentlichen Teil der Abwasseranlage in Rottenegg.

Rein technisch wäre es eindeutig möglich gewesen, die Pumpenschächte auf öffentlichem Grund (also den Straßen) anzulegen. Die Straßenaufbrüche hätten nur unwesentlich größer angelegt werden müssen, als dies zur Einfügung der T-Stücke von vorneherein notwendig war. Weiterhin ist sicherlich davon auszugehen, daß die Untergrundbedingungen unter den Straßen sich nur sehr unwesentlich unterscheiden von den Untergrundbedingungen, die (maximal) 2 m neben den Straßen angetroffen werden.

Die Versorgungs- und Steuerleitungen zu den Pumpen hätten parallel zum Sammeldruckschlauch verlegt werden können, und ein Sammelanschluß für einzelne Straßen bzw. einzelne Straßenabschnitte mit einer zentralen Steuerung für jeweils mehrere Pumpen gemeinsam hätte, zumindest in meinen Augen, sicher seinen ökonomischen Reiz gehabt.

Sei's denn.

Die Lage: Die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld hat anders entschieden, und so stellt sich heute, nach Abschluß der Bauarbeiten, die Sache wie folgt dar:

1. Die Stadt Geisenfeld hat öffentliche Teile der Abwasseranlage auf privaten Grundstücken errichtet.
Von dieser Maßnahme wurden die Grundeigentümer nur unzulänglich in Kenntnis gesetzt in der Art, daß es keine Belehrung über die rechtlichen Konsequenzen und etwaige Einspruchsmöglichkeiten gab. Weiterhin wurden von den Grundeigentümern keine formalen Einwilligungen eingeholt.
2. Mit dem Bau der Pumpenschächte auf privaten Grundstücken werden eigentumsrechtliche Fragen berührt, auf die ich keine klare Antwort weiß.
3. Durch die Baumaßnahmen der Stadt Geisenfeld sind auf den privaten Grundstücken Schäden entstanden. Diese Schäden waren, wegen der Erd-

bewegungen von im Mittel etwa 10 m³, sicher weitaus größer, als sie bei der Heranführung eines normalen Hausanschlusses entstanden wären.

4. Die Steuerungskästen für die Pumpen wurden auf Kosten der Stadt Geisenfeld an die Pumpen angeschlossen. Die Kosten für die Grabungsarbeiten zur Verlegung der Steuerleitungen trugen jedoch die Rottenegger.
5. Die Bereitstellung der Stromversorgung für die Pumpen erfolgte durch die einzelnen Grundeigentümer in der Form, daß eine 3Phasen-Anschlußleitung von der Hausverteilung bis hin zum Steuergerät zu verlegen war. Bis zur Ortsversammlung am Montag war mir unbekannt, daß diese Arbeiten und das dafür notwendige Material von den Rottenegger Grundeigentümern zu tragen waren (es wurde von im Mittel DM 500 gesprochen).

Sicher ist es keinem der Rottenegger daran gelegen, sich jetzt auf die Hinterbeine zu stellen und nach Schuldigen zu suchen. Immerhin wollen wir noch (hoffentlich sehr) viele Jahre miteinander leben und möglichst freundlich miteinander umgehen. Ich will deshalb versuchen, zu den vorgenannten Punkten einige für mich denkbare Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen:

zu 1.: Ich denke, diese Sache kann mit einer formlosen Erklärung (vielleicht einer kleinen Entschuldigung?) der VwG erledigt werden.

zu 2.: Einen zufällig auf meinem Grundstück von mir gefundenen altertümlichen Goldschatz müsste ich vermutlich Herrn Eichel melden (nicht wegen des Gold-, aber wegen des Altertums-„Wertes“). Wie aber sieht es mit einem (rein zufällig) gefundenen Pumpenschacht der Stadt Geisenfeld aus? Lösungsmöglichkeiten könnten sein:

1. Eintragung von „Grunddienstbarkeiten“ in die Grundbücher (wie geht das?)
2. formelle Grundabtretungen an die Stadt Geisenfeld (damit werden Wenige einverstanden sein)
3. formelle Pachtverträge mit der Stadt Geisenfeld (auf 99 Jahre?) und mit einem Pachtzins identisch Null **und ohne Auflagen für den Verpächter!**

Der Hintergrund zum letzten Nebensatz, der auch für eine Grundabtretung gelten müßte:

Meine Einfahrt, in die der Pumpenschacht gelegt wurde, war und ist mit Split und Schotter befestigt. Aus diesem Belag können (und werden) Bestandteile in den Pumpenschacht gelangen. Für dadurch verursachte Schäden am Zerkleinerungsmechanismus der Pumpe dürfen wir nicht haftbar gemacht werden.

zu 3.: Vermutlich werden die meisten Rottenegger mit mir der Ansicht sein, daß wir, mit Blick auf die von uns sowieso zusätzlich vorzunehmenden Maßnahmen (Grabungen bis zu den Schächten und danach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes), hier auf eine allgemeine Aufrechnung verzichten. Für sachdienlich bzw. sogar notwendig halte ich es jedoch, allen betroffenen Rotteneggern die Möglichkeit zu verschaffen, zumindest **besondere Schäden** geltend zu machen.

In meinem Fall wurden mir („ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“) von der VwG Geisenfeld DM 1000 erstattet für zusätzliche Aufwendungen, die mir dadurch entstanden waren, daß das von der VwG beauftragte Bauunternehmen den von ihm zerrissenen Frischwasserschlauch beim Flicker so um den Pumpenschacht gewickelt hatte („mangelnde Bauaufsicht“ durch den Bauherrn VwG?), daß ich ihn beim Verlegen meines Hausanschlusses

zwangsläufig erneut zerreißen musste. Und diese Erstattung erhielt ich auch nur deshalb, weil ich Gelegenheit hatte, mit Herrn Thaller (u.A.) über diese Probleme zu sprechen und die Schäden anhand von Bildern zu belegen.

zu 4.: In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die Steuerleitungen zumindest nicht vollständig parallel zum Hausanschlußrohr verlegt werden konnten, so daß hier den Grundeigentümern zusätzliche Kosten entstanden sind.

In meinem Fall war das Verlegen zudem mit einem Zerreißen der Telefonleitung verbunden, und die Absenkung meiner Gehweg-Platten werde ich, aus Aufwandsgründen, vermutlich nicht mehr reparieren lassen.

Ich habe nicht die Absicht, ebensowenig, wie vermutlich meine Rottenegger Mitbürger, hier eine weitere Aufrechnung anzufangen. Ein allgemeines kleines Entgegenkommen der VwG (bei mir vielleicht bezüglich der „Holedauer Rattengänge“) würde ich allerdings als fair erachten.

zu 5.: In den meisten Fällen werden die Arbeiten von Elektrounternehmen durchgeführt worden sein, weswegen hierfür Rechnungen vorliegen dürften. Diese Rechnungen sollten an die VwG weitergeleitet und von dieser erstattet werden.

4 Finanzen

Zu unterscheiden sind die Investitionskosten und die Betriebskosten einschließlich Wartung (auch Ersatzbedarf für Anlagenteile). Der Reihe nach:

4.1 Investition

Die durch die Bereitstellung einer Entwässerungseinrichtung entstehenden Kosten werden i.d.R. im Umlageverfahren auf die Grundstückseigentümer verteilt. Geisenfeld kennt hierfür die „Anschlußgebührensatzung“, über die die tatsächlichen Kosten für den öffentlichen Teil der Anlage möglichst gleich auf alle Nutznießer verteilt werden sollen.

Die von der jeweils privaten Realisierung abhängigen anschlussspezifischen Kosten werden allein von den Nutzern getragen.

Investitionsentscheidung: Für Rottenegg wurden einst zwei Realisierungsvarianten genannt:

1. Ein Freispiegelkanal mit geschätzten Kosten von 3,6 Millionen DM,
2. Eine Druckentwässerung mit geschätzten Kosten von 2,4 Millionen DM,

Tatsächliche Kosten? Die Entscheidung fiel für die Druckentwässerung, zu deren tatsächlichen Kosten mir einst Herr Wallner sagte: „Es war billiger.“
In starkem Kontrast dazu stehen die 4,4 Millionen DM, die mir auf meine Frage während der Ortsversammlung am 15. Juli 2002 genannt wurden.

Der einzelne Anschluß Nehmen wir die Zahl von 2.4 Millionen DM und teilen diese durch 165 Anzuschließende in Rottenegg, dann resultieren daraus anschlussspezifische Kosten von jeweils 14.550 DM. Diese Zahl korreliert gut mit den uns von Herrn Steinberger genannten Anschlußgebühren von ca. 12.000 DM für ein Einfamilienhaus, wenn man berücksichtigt, daß es in Rottenegg einige „Großnutzer“ gibt.

Zuschüsse? Unberücksichtigt bleiben müssen bei diesem (einfachen) Ansatz derzeit die öffentlichen Zuschüsse, weil mir dazu keine Daten vorliegen. Ich habe Herrn Bürgermeister Alter um Offenlegung dieser Zahlen gebeten und nehme an, daß wir Alle bald mehr wissen.

Gewinn für Geisenfeld! Alles in Allem kann wohl davon ausgegangen werden, daß die Inverstitionskosten für den Kanalbau in Rottenegg mit den Gebühren aus der Anschlußsatzung mehr als gedeckt sind. Für mein „normales“ EFH habe ich ca. 14.700 DM gezahlt.

Meine Vermutung: Selbst mit der (in der Anschaffung) teureren Freispiegellösung hätte, bei einem vermuteten Zuschuß von 1/3 der Investitionssumme, die Stadt Geisenfeld aus den Anschlußgebühren noch einen (kleinen) Gewinn erwirtschaftet.

4.1.1 Das Problem mit den Revisionsschächten

Immer wieder wird darauf verwiesen, daß den Rotteneggern dadurch, daß sie keine Revisionsschächte setzen mussten, ein Vorteil von etwa 2.500 DM entstanden sei. Dies ist, mit Verlaub, ziemlicher Blödsinn und nicht einmal dann realistisch, wenn, als Einzelmaßnahme „ein einzelner Revisionsschacht einsam in die Landschaft zu setzen gewesen wäre“.

Bei den notwendigen Grabungsarbeiten für die Hausanschlüsse gab es eine Einsparung dadurch, daß (maximal) 2 m weniger zu graben waren, als es der Weg bis zur Grundstücksgrenze gewesen wäre. Weiterhin gab es eine kleine Einsparung dadurch, daß an der Stelle, an der eigentlich der Revisionsschacht hätte gesetzt werden müssen, zwei bis drei Baggerschaufeln weniger Erdreich bewegt werden mussten. Weiterhin wurden Anlieferungs- und Materialkosten für den Revisionsschacht gespart (genau 300 DM, von mir per Rechnung für die bei mir gesetzten zwei Revisionsschächte beweisbar!).

Ich denke, wir sollten für die Einsparungen hier allenfalls 500 DM ansetzen, die gegen die Kosten aufzurechnen sind, die den Grundeigentümern durch die Beseitigung der Schäden durch das Setzen der riesigen Pumpenschächte entstanden sind.

4.2 Betrieb und Wartung

Diese regelmäßig anfallenden Kosten werden über die Abwassergebühren gedeckt.

Zu Betreiben und zu Warten sind generell das oder die Klärwerk(e) und sicherlich einige zentrale Pumpstationen. Hier fallen Energiekosten und Ersatzteilkosten sowie Lohnkosten an, und weiterhin sind Rückstellungen für größere Reparaturen bzw. Ersatzbedarf zu bilden.

Ganz Geisenfeld: Bei angenommenen ca. 3000 Einleitern in der Gemeinde Geisenfeld, darunter einige „Großeinleiter“, und im Mittel etwa 300 m³ Abwasser pro Jahr und Einleiter, dürfte das Gebührenaufkommen (3,48 DM/m³) zwischen 1.5 und 2.0 Millionen € pro Jahr liegen.

Ich vermute, daß damit die Betriebs- und Wartungskosten gedeckt sind.

Rottenegg: In Rottenegg gibt es jetzt 165 neu hinzugekommene Pumpstationen, deren Betriebs- und Wartungskosten pro Jahr wie folgt zu beziffern sind:

Energiekosten: $165 * 180 [kWh] \approx 30 [MWh]$, also ca. 3.400 € als Fixum, zzgl. ca. 0.042 € je m³.

Wartungskosten: $165 * 75 [€] \approx 12.500 €$ für die vorgeschriebenen jährlichen Reinigungsmaßnahmen, Ölwechsel und elektrischen Prüfungen.

Ersatzbedarf: $(165 * 1.250 [€])/15 \approx 13.750 €$ jährlich für 165 neue Pumpen bei je im Mittel 15 Jahren als kalkulierte Lebensdauer.

Risikoabdeckung: ca. 20% der Summe aus Voranstehendem (30.000 €), also ca. 6.000 €.

Alles in Allem machen diese etwa 36.000 € „besonderer Betriebskosten“ für Rottenegg ca. 2% der Gesamtbetriebskosten der Geisenfelder Abwasseranlage aus.
Und:

Jetzt ketzerisch: Wenn die aufgrund der Investitionsentscheidung gesparten 1.2 Millionen DM (also ca. 600.000 €) gut angelegt wurden, dann wiegen die dafür zu rechnenden Zinsen gerade ungefähr die aufgrund dieser Investitionsentscheidung jetzt zusätzlich anfallenden Betriebskosten auf.

Vorschlag: Sollte die Einsparung aus der Investitionsentscheidung nicht gut angelegt worden sein oder etwa sogar anderweitig verbraucht worden sein, dann könnten die „besonderen Rottenegger Betriebs- und Wartungskosten“ über eine allgemeine Gebührenerhöhung von ca. 2% gedeckt werden. Das dürfte allemal besser sein, als allein den Rotteneggern eine „Sondergebührenerhöhung“ von etwa 42% aufzubürden (220 € zusätzlich zu ca. $300 [m^3] * 1.75 [€] \approx 525 €$ an mittleren Abwassergebühren).

5 Warum können die Rottenegger nicht selbst „warten“?

Dieses Kapitel füge ich an, weil kaum jemand, außer den Rotteneggern selbst, abschätzen kann, **was** die VwG den Rotteneggern per lax dahingesagtem Satz „halt einmal im Jahr abspritzen“ **aufbürden will**. Weiterhin will ich damit klarmachen, daß eine Abkehr vom

Die Übergabe der Anlage an die Betreiber erfolgt nach 1 Jahr.

(Herr Zimmermann in einem Schreiben der VwG) und ein Umschwenken auf

Die Übergabe erfolgt nach 8 Jahren.

(Vorschlag von Bürgermeister Alter auf der Ortsversammlung) bzw.

Die Übergabe erfolgt nach 12 Jahren.

(Vorschlag von Herrn Kriegler daselbst) keine Lösung darstellt.

Ein Rottenegger Mitbürger warf auf der Ortsversammlung ein:

Ich bin Rentner und habe nur ein Bein.

Ich kann den Deckel zum Schacht nicht hochheben,

Und dieser Herr hat vollkommen recht! Selbst mir (und ich bin noch kein Rentner, habe aber eine Rückenoperation hinter mir) ist es praktisch nicht möglich, den über 50 kg schweren Deckel ohne besondere Vorkehrungen zu heben.

Wenn „Nachbarschaftshilfe“ nicht funktionieren sollte (bekanntlich funktioniert so etwas bei Weitem nicht immer!), muß allein deswegen davon ausgegangen werden, daß die Wartungsarbeiten in Auftrag gegeben werden müssen. Aber es kommt noch schlimmer:

Im Betriebshandbuch zur Pumpe (Seite 8) wird für die Wartung explizit vorgeschrieben:

1. mindestens 1 mal jährlich eine Isolationswiderstandsmessung
2. mindestens 1 mal jährlich eine Prüfung der elektrischen Anschlußleitung
3. mindestens 1 mal jährlich eine Prüfung der Überwachungseinrichtungen
4. mindestens 1 mal jährlich einen Ölwechsel
5. mindestens 1 mal jährlich eine Prüfung der Hebekette
6. alle 5 Jahre eine Generalüberholung
7. ca. alle 15 Jahre einen kompletten Pumpenaustausch

Alle Arbeiten dürfen (wiederum laut Handbuch) nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

Wir als Betreiber? Und sollten wir, wie von Herrn Zimmermann in seinem Schreiben explizit ausgesagt, als „Betreiber“ angesehen werden, dann sind wir gegenüber dem Eigentümer (Stadt Geisenfeld in Vertretung des Volkes der Bundesrepublik Deutschland) **verpflichtet**, die Pumpe ordnungsgemäß (d.h. laut Angaben im Handbuch) zu warten!

Zu den Kosten: Ich habe für mich persönlich die jährlichen Wartungskosten aus den Punkten 1 bis 5 zu 75 € geschätzt, wobei es ziemlich egal ist, ob ich die Arbeiten selbst durchführe (hinsichtlich des elektrischen Teiles dürfte ich, als Dipl.-Ing. Elektrotechnik, zum „Fachpersonal“ zählen) oder durchführen lasse. Die Anfahrtskosten eines von mir zu beauftragenden Unternehmers dürften kompensiert werden durch die Kosten, die bei mir anfallen für das Holen und Wegbringen des Öles (Letzteres dürfte entfallen, wenn ich das Altöl in den Schacht laufen ließe, was dann wohl die Regel wäre ...).

An die Generalüberholung (alle 5 Jahre) habe ich bislang noch nicht gedacht.

Eine neue Pumpe (ca. alle 15 Jahre, das soll die mittlere Lebensdauer sein) kostet laut Aussagen von Herrn Wallner (VwG Geisenfeld) ca. 2500 DM, also 1250 €.